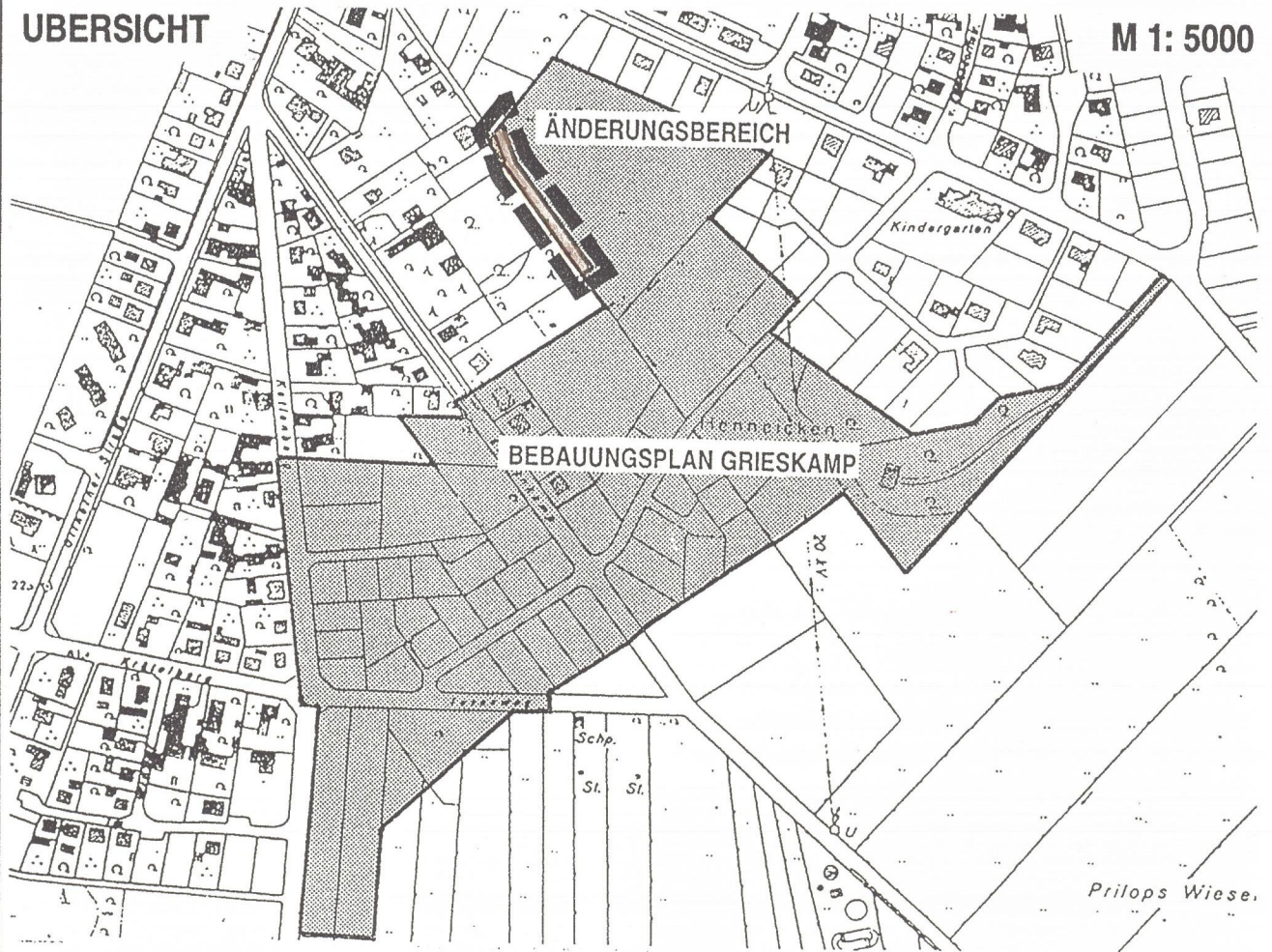




ÜBERSICHT

M 1: 5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB

 Straßenverkehrsfläche, privat

 Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwickl. der Landschaft (§ 9 Abs.1 Ziff.20 BauGB)

Die private Straßenfläche ist wasserdurchlässig herzustellen (z.B. mit wassergebundener Decke oder in Natursteinpflaster, Rasenpflaster, Ökopflaster mit mehr als 20 % Fugenanteil o.ä.)

2. Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs.1a + § 9 Abs.1 Ziff. 25 BauGB)

Innerhalb der im Ursprungsplan festgesetzten Grünfläche (Flurstück 42/26) sind mind. 5 großkronige, standortgerechte Bäume 1. Ordnung, (Hochstamm, mind. 16 - 18 cm Stammumfang) wie z.B. Bergahorn, Eiche, Buche, Winterlinde und Esche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf die 2. teilweise Änderung des Bebauungsplanes "GRIESKAMP" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wesendorf, den 12.02.2001

L.S.

Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am 30.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 12.02.2001

L.S.

Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte: Gemeinde Wesendorf, Gemarkung Wesendorf; Flur 3, Maßstab 1 : 1000. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 1999).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den

L.S.

Katasteramt Gifhorn

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
SCHÜTZ STADTPLANER + ARCHITEKTEN
Wachholtzstr.19 38106 Braunschweig Tel. 0531/339157

Braunschweig, den 08.02.2001


Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 04.10.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.10.2000 bis 21.11.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wesendorf, den 12.02.2001

L.S.




Gemeindedirektor


SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 18.12.2000 (§ 10 Abs. 1 BauGB) als **Satzung** sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den 12.02.2001

L.S.




Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

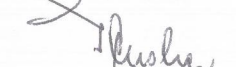
Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. §10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 31.01.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn 1/2001.

Der Bebauungsplan ist damit an diesem Tag rechtsverbindlich geworden.

Wesendorf, den 12.02.2001

L.S.




Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 12. Dez. 05

L.S.




Gemeindedirektor

MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den

L.S.

Gemeindedirektor